

Nach meinem Dafürhalten nun ist dieser Vertrag als ein Kaufvertrag und zwar als ein sogenannter Lieferungskauf aufzufassen, d. h. der Herausgeber der Zeitung verspricht dem Abonnenten die letztere in den vorher bestimmten Zeiträumen gegen einen in Geld bestehenden Preis (Abonnementspreis) zu übertragen.

Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Kauf erwirkt aber der Käufer das Eigentum der gekauften Sache, und dieses Eigentum berechtigt ihn, beliebig und ohne jede Beschränkung über die Sache zu verfügen.

Von diesem Gesichtspunkte aus können Sie daher dem Journallesezirkelinhaber, wenn er Abonnent geworden ist und nunmehr die von ihm abonnierten Zeitungen gegen Entgelt verleiht, rechtlich nicht beikommen.

Sie könnten nun zwar sagen, daß es eine selbstverständliche, auch ohne ausdrückliche Veredung wirksame Bedingung eines solchen Abonnementsvertrages sei, daß der Abonnent sich der erkauften Zeitung nicht zu dem Zwecke bediene, um sie zum Schaden des anderen Kontrahenten (des Verkäufers, Herausgebers) gewerbsmäßig weiterzuverleihen.

Dieser Rechtsstandpunkt ist in einem analogen Falle, der im Prozeßwege zum Austrage gebracht worden ist, vertreten worden, als es sich nämlich um die Frage handelte, ob ein Theaterabonnent berechtigt sei, Abonnementsbillets gewerbsmäßig weiter zu veräußern.

In diesem Falle hatte das vormalige kgl. sächsische Appellationsgericht zu Leipzig gegen den Abonnenten mit der — mutatis mutandis — auch auf den gegenwärtigen Fall anzuwendenden Motivierung entschieden, »daß eine so gestaltete Verfügung in Widerspruch mit dem Vertragszwecke und dem durch letzteren begrenzten Vertragsinhalte trete, daß Theaterbillets nicht ein Gegenstand seien, den der Theaterunternehmer wie eine Handelsware in den Verkehr bringen und gebracht wissen wolle«. Das vormalige kgl. sächsische Oberappellationsgericht hat jedoch diese Ansicht reprobiert und ausgeführt, daß der an sich richtige Satz, daß es dem einen Kontrahenten der Regel nach nicht gestattet sein kann, das durch den Vertrag erlangte Recht zu einer in dem Vertrage nicht vorausgesehenen Beeinträchtigung der Rechte des andern Kontrahenten zu mißbrauchen, in seiner Anwendung auf den vorliegenden Fall zuviel beweise, da abgesehen davon, ob nicht der Grundsatz einschlage: »qui suo jure utitur, non in omni laedit,« von einer wider Treue und Glauben verstoßenden Beeinträchtigung der Rechte des andern Kontrahenten doch nur dann die Rede sein könne, wenn es sich annehmen ließe, es zwecke das Gebaren des Abonnenten auf eine solche Benachteiligung des andern wenigstens hauptsächlich mit ab.«

Ich stehe nun nicht an, mein Gutachten dahin abzugeben, daß diese Gründe des genannten Gerichtshofes voll und ganz, ja in noch höherem Maße auf Ihren Fall anzuwenden sind.

Daraus folgt, daß Sie zwar gesetzlich berechtigt sind, die Aufnahme Ihres Blattes in den Journallesezirkel zu untersagen — denn es giebt kein Gesetz, das Sie daran hindern könnte; daß Sie aber im Falle des Zuwiderhandelns auf Grund gemeinen Rechts dem Lesezirkelinhaber gegenüber, der Abonnent ist, keinen Schutz gegen die Zuwiderhandlung haben, d. h. daß Sie Ihr Verbot nicht durch eine Klage ev. im Zwangswege mit Erfolg zur Geltung bringen können.

Selbstredend ist es Ihnen aber unbenommen zu verhindern, daß jemand Abonnent wird, von dem Sie einen Mißbrauch des ihm einzuräumenden Rechts befürchten, also: die Eingehung eines Abonnementsvertrages mit dem Inhaber eines Journallesezirkels zu verweigern und auf diese Weise könnten Sie, wenn es praktisch durchführbar wäre, allerdings Ihren Zweck doch erreichen.

Dann müßten Sie meinem Dafürhalten nach folgendermaßen operieren.

Bei der Einladung zum Abonnement hätten Sie zu erklären, 1, daß Sie die Inhaber von Journallesezirkeln vom Abonnement ausdrücklich ausschließen oder daß Sie sich ihnen gegenüber besondere, von Fall zu Fall zu vereinbarende Abonnementsbedingungen vorbehalten, und 2, daß Sie es auch anderen Abonnenten verbieten, bei Verlust des Abonnements, die von Ihnen abonnierten Exemplare zum Zwecke der Aufnahme in einen Journallesezirkel an den Inhaber eines solchen abzugeben.

Die Erklärung ad 1 könnten Sie zweckmäßiger Weise den Ihnen bekannten Inhabern solcher Zirkel auch direkt zugehen lassen.

Würde dann trotzdem der Inhaber eines Journallesezirkels in demselben Ihr Blatt abgeben, so hätten Sie wohl das Recht, ihm dies zu verbieten und wenn er dem Verbote zuwiderhandelt, Feststellungsklage mit dem Antrage zu erheben, daß er nicht berechtigt sei, Ihr Blatt in seinem Zirkel gewerbsmäßig zu verleihen.

Der Einwand, daß er durch Abonnement Eigentümer der betreffenden Exemplare geworden, wäre ihm dann durch Ihre ihm bekannt gewordene Erklärung ad 1 abgeschnitten, oder Sie hätten doch eventuell die Replik, daß er sich das Abonnement arglistig erschlichen. Wollte er aber sich darauf berufen, daß er die Exemplare von einem dritten, der sie abonniert, erworben habe, so dürfte, wenn Sie auch die oben ad 2 gedachte Erklärung erlassen und zu seiner Kenntnis gebracht haben, nicht nur die Replik der Arglist ebenfalls mit Erfolg geltend zu machen sein, sondern Sie könnten außerdem nunmehr jenem dritten Abonnenten, weil er vertragswidrig gehandelt, das Abonnement ohne weiteres entziehen.

Es ist freilich nicht zu verkennen, daß sich der Ausführung der von mir vorgeschlagenen Operation erhebliche praktische Schwierigkeiten in den Weg stellen werden, und ich bin auch, wie ich offen bekenne, nicht in der Lage, alle Chancen eines künftigen Prozesses, die der Thatbestand oder die rechtliche Auffassung seitens des Richters erzeugen können, von vornherein so genau zu übersehen und endgiltig abzuurteilen, daß ich sagen könnte: mein Operationsplan werde Ihnen schlechterdings und mit absoluter Sicherheit zum gewünschten Erfolge verhelfen.

Dagegen bin ich allerdings der Ansicht, daß der Weg, den ich vorschlage, der einzige ist, auf welchem die Sache überhaupt in Ihrem Sinne in Angriff genommen und mit Aussicht auf Erfolg der richterlichen Entscheidung zugeführt werden kann.

Sollte übrigens der ähnliche Fall Welten nicht schon zu einem Prozesse und einer richterlichen Entscheidung geführt haben?

Leipzig, den 5. Oktober 1885.

Der Rechtsanwalt Broda.